

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Staatssekretariat für Wirtschaft

ab-geko@seco.admin.ch

4. Dezember 2024

Umsetzung der parlamentarischen Initiative "Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Home-office" (16.484); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. September 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur Umsetzung der (16.484) parlamentarischen Initiative "Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice" zu äussern. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit.

Die vorliegende parlamentarische Initiative bezweckt, mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Home-office zu schaffen. Der Regierungsrat begrüsst die der Initiative zugrundeliegende Idee und erachtet die dazu vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) grundsätzlich als sinnvoll und zielführend.

Die einzelnen vorgeschlagenen Änderungen des ArG geben Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Art. 28a Abs. 1 Bst. a Geltungsbereich

Der Regierungsrat befürwortet, dass der Begriff "grosse Autonomie" in einer Verordnung näher bestimmt wird.

Art. 28c Tages- und Abendarbeit

Der Zeitraum, innert welchem die tägliche Arbeitszeit liegen muss, soll von 14 auf 17 Stunden erhöht werden.

Im Arbeitsalltag kommt es regelmässig vor, dass Arbeiten im Homeoffice mit Arbeiten vor Ort am Arbeitsplatz, bei Dritten oder unterwegs innerhalb eines Arbeitstags kombiniert werden. Dabei kämen mit der vorgeschlagenen Regelung unterschiedliche Zeitrahmen zur Anwendung, was zu Unklarheiten führen kann und die Komplexität erhöht. Es ist zu prüfen, wie eine einfache Anwendung des Zeitrahmens von 17 Stunden sichergestellt werden kann.

Art. 28d Abs. 2 Tägliche Ruhezeit

Der Begriff "dringende Tätigkeiten" ist in einer Verordnung näher und eng zu bestimmen.

Art. 28e Sonntagsarbeit

Der Minderheitsantrag wird abgelehnt.

Wenn die Sonntagsarbeit im vorgeschlagenen Rahmen bewilligungsfrei ermöglicht wird, ist die Einschränkung "aus eigenem Antrieb" (gemäss erläuterndem Bericht) im Gesetz zu ergänzen. Dieser Aspekt ist eine wesentliche Unterscheidung zur bestehenden bewilligungspflichtigen Sonntagsarbeit.

Art. 28g Abs. 1 Vereinbarung über Telearbeit

Der Regierungsrat befürwortet, dass "weitere Massnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes" in einer Verordnung näher bestimmt werden.

Art. 28h (neu) Arbeitsgeräte und Auslagen

Regelungen zu finanziellen Fragen gehören nicht ins ArG, denn das ArG dient dem Gesundheitsschutz.

Variante: Änderung des Obligationenrechts (E-OR) C^{bis}. Der Telearbeitsvertrag

Unter diesem Titel werden einige Aspekte von Telearbeit geregelt. Jedoch werden die Rechtsfragen, die sich bei Arbeit im Homeoffice stellen, nicht umfassend geregelt. Nicht geregelte Rechtsfragen, die sich stellen, wären etwa: Kann der Arbeitgebende bestimmen, dass der Arbeitnehmende zu einer Teambesprechung vor Ort kommen muss? Wie ist es, wenn es etwa zu einem Stromausfall im Homeoffice kommt? Trifft den Arbeitnehmer eine Pflicht, dafür zu sorgen, dass er im Homeoffice ungestört arbeiten kann? Welche Feiertage gelten: Diejenigen am Sitz des Arbeitgebers oder diejenigen am Wohnort des Arbeitnehmers? Muss ein Arbeitnehmer Kontrollen des Arbeitgebers in seiner Wohnung dulden?

Art. 354a E-OR erachten wir als unglücklich, denn die Definition von Art. 354a E-OR schliesst nicht an diejenige von Art. 319 Abs. 1 OR an. So können unter "Arbeitsleistungen", die im Betrieb ausgeführt werden können, auch Aufträge verstanden werden.

Aus diesen Gründen ist die Variante mit Änderung des OR gemäss den obigen Hinweisen zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin